

Textliche Festsetzungen

1 Zulässige Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Innerhalb der Flächen für die Versorgung sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung nur Windenergieanlagen sowie zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderliche Nebenanlagen zulässig.

2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm sind nur innerhalb der inneren Baugrenze „Fundament und Turm“ zulässig. Die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der äußeren Baugrenzen „Rotor“ liegen. Die der Versorgung der Windkraftanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen oder rechtlichen Belange entgegen stehen. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen oder rechtlichen Belange entgegen stehen.

3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird auf maximal 180 m begrenzt. Die Gesamthöhe meint dabei die Höhe der Anlagen über Grund bis zur obersten Rotorspitze.

3.2 Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche ergibt sich jeweils aus der Flächengröße der überbaubaren Grundstücksfläche.

4 Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutz
Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% die maßgeblichen Schallleistungspegel weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten. Die maßgeblichen Schallleistungspegel sind:

Anlage	Tags	Nachts
WEA 1	106,5 dB(A)	105,4 dB(A)
WEA 2	106,5 dB(A)	106,5 dB(A)
WEA 3	106,5 dB(A)	105,4 dB(A)
WEA 4	106,5 dB(A)	101,0 dB(A)
WEA 5	106,5 dB(A)	106,5 dB(A)

Von den festgesetzten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden können. Wenn der Nachweis nicht für alle Anlagen gemeinsam erbracht wird, ist für die übrigen Angaben der oben festgesetzte Wert zu berücksichtigen.

Schattenschlag
Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden.

5 Fläche für besondere bauliche Vorkehrungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
Bei Bebauung der Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

6 Hinweise

Bergbau
Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verfahrenen Bergwerkfeld „Nortbert Meitz“ sowie über den auf Braunkohle verfahrenen Bergwerkfeldern „Aldenhoven 4“ und „Jülich 8“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken).

Grundwasser
Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungsausschüssen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, nach über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsausschüsse ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Kampfmittel
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfmittelhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). Es wird eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminsprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, für einen Ortstermin gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Erbeben
Das Plangebiet wird der Erdbebenzone I mit geologischer Untergrundklasse 3/S zugeordnet. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungswerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Bodendenkmalschutz
An allen Standorten für Windenergieanlagen kann das Vorkommen von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen werden. Daher soll eine Prospektion oder eine archäologische Baubegleitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Artenschutz
Vögel:
Die Baufeldfreimachung muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde denkbar, wenn vor gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

Fledermäuse:
Ausstattung von 2 der 5 WEA (die nordöstlichste WEA 4 und die südwestlichste WEA 5) mit einem Batcorder zur permanenten Hörfrequenz- und 2-jähriges Monitoring gemäß Leitfaden. Für das erste Betriebsjahr werden vorgezogene Abschaltungen zwischen dem 01.04. und 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen > 10°C und fehlendem Niederschlag empfohlen. Auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse des Hörfrequenzmonitorings kann im zweiten Jahr ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen.

Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erkennung abendlicher Kontrollen) ist unzulässig. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hoch fliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt.

Ökologischer Ausgleich
Der Ausgleich in Höhe von 0,91 ha für die Eingriffe aus der Neuversiegelung sowie der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von 5,413 ha finden auf folgenden Flächen statt:

Nr.	Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m²	Entwicklungsziel
1	Aldenhoven	Freialdenhoven	6	1	2.138	Streubstgrünland
2	Aldenhoven	Freialdenhoven	6	317	1.791	Streubstgrünland
3	Aldenhoven	Freialdenhoven	7	185	2.143	Bülfeld
4	Aldenhoven	Freialdenhoven	7	238, 239, 240, 241, 242, 243 (alle tlw.)	8.600	Streubstgrünland
5	Aldenhoven	Freialdenhoven	7	413, 560, 561 (alle tlw.)	3.500	Streubstgrünland
6	Aldenhoven	Siersdorf	4	15	7.225	Streubstgrünland
7	Düren	Birkesdorf	13	30	6.129	Waldentwicklung
8	Kreuzau	Stockheim	12	405 tlw.	3.474	Waldentwicklung
9	Aldenhoven	Dürboslar	13	176 tlw.	3.370	Streubstgrünland
10	Nürvenich	Eggersheim	4	41 (tlw.), 42 (tlw.), 43	16.630	Büli- sowie Luzernfeld
Summe					55.000	

Flughafen
Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infr. I.3, Fontanengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens (B-02-15-B) alle verfügbaren Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kernzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abwande anzuzeigen. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten wird ebenfalls um Beteiligung gebeten.

Textliche Festsetzungen

Die zum Satzungsbeschluss eingefügten Änderungen / Ergänzungen der textlichen Festsetzungen sind in rot hervorgehoben und wurden vom Rat der Gemeinde Aldenhoven am beschlossen.

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S.878).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S.294).

Zeichnerische Festsetzungen

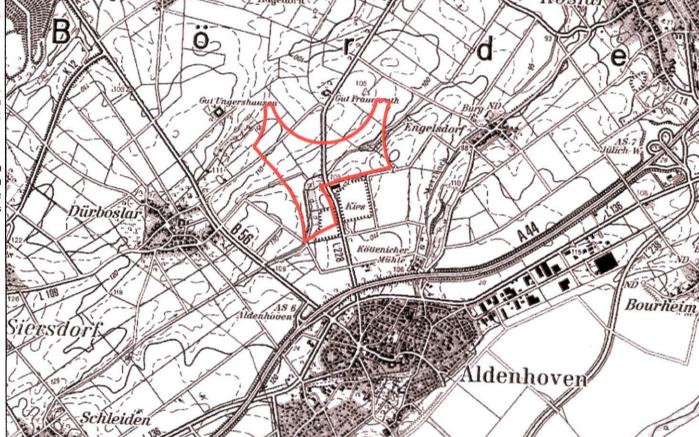
<p>1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO</p> <p>— — — — — Baugrenze Fundament und Turm</p> <p>— — — — — Baugrenze Rotor</p>	<p>5. Sonstige Planzeichen</p> <p>⬡ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB</p> <p>⬡ Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr. 24 BauGB</p> <p>⬡ Fläche für besondere bauliche Vorkehrungen § 9 (5) Nr. 1 BauGB</p> <p>⬡ Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist § 9 (5) Nr. 3 BauGB</p> <p>⬡ Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind § 9 (5) Nr. 2 BauGB</p>
<p>2. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung § 9 (1) Nr. 12 BauGB</p> <p>⊕ Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Erneuerbare Energie)</p>	<p>⊕ Anlage Planung</p> <p>⊕ Anlage Bestand</p>
<p>3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</p> <p>— — — — — Hauptversorgungsleitung (Gasfernleitung) unterirdische Leitung mit Schutzstreifen</p>	
<p>4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 10 BauGB</p> <p>⬢ Wasserfläche</p>	

Die in orange Farbe eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

Legende Vermessungsangaben / Bemaßung

5	Gebäude	⊠	Trafostation
FD	Durchfahrt, Arkade	⊠	Schaltkasten
FD	Flachdach	⊠	Strahlentenne
II	Anzahl der Vollgeschosse	⊠	Mast
— — — — —	Flurkarte	⊠	Mauer
— — — — —	Flurstücksgrenze	⊠	Büschung
1625	Flurstücksnummer	⊠	Baum
65,38	vorf. Höhen	⊠	Kanaldeckel
— — — — —	Zaun	⊠	Strasseneinlauf
— — — — —	topographische Linie	⊠	Beschädigung
P	Parkplatz	⊠	Hydrant
— — — — —	Längemaß	⊠	Winkemaß
— — — — —	Parallelmaß	⊠	

Übersicht ohne Maßstab



GEMEINDE ALDENHOVEN
vorhabenbezogener Bebauungsplan 57 DE
"WK IV"

Z-NR.: PM-B-13-47-BP-01-15	MASSSTAB: 1 : 5.000	STAND: 18.02.2015
BEARBEITET: Sybrandt	GEZEICHNET: Nowak	

<p>Entwurf VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Hauptkicker Straße 8, 41832 Erddelen Telefon: 0243 - 97318-0, Mail: vdh@vdhgm.de</p>	<p>2. Bekanntmachung der Aufstellung Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde am 22.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>4. Vorgezogene Behördenbeteiligung Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 20.03.2014 von dieser Planung unterrichtet und gebeten, sich bis zum 02.05.2014 zu äußern.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>6. Öffentliche Auslegung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.12.2014 vom 15.12.2014 bis zum 23.01.2015 öffentlich ausgestellt.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>8. Erneute Offenlegung Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.01.2015 aufgefordert, bis zum 1.02.2015 zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>10. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hier eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen kommunalen Gremiums übereinstimmt und dass die Rechtswirksamkeit maßgebender Verordnungen eingehalten worden sind.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>
<p>1. Aufstellung Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat am 02.11.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans beschlossen.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung Der Vorentscheid dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.03.2014 in der Zeit vom 04.10.2014 bis zum 02.05.2014 öffentlich ausgestellt.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>5. Auslegungsbeschluss Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat am 27.11.2014 beschlossen, den Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 05.12.2014 aufgefordert, bis zum 23.01.2015 zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>7. Beteiligung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 05.12.2014 aufgefordert, bis zum 23.01.2015 zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>9. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat den Bebauungsplan am 29.03.2015 gemäß § 10 BauGB mit Begründung beschlossen.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>11. Bekanntmachung Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am 25.07.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiemit tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>20.11.15 Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>